

Rechtsdienst kompakt

Zum Begriff der „einfachen Mehrheit“

Ist für einen Beschluss laut Vereinssatzung eine einfache Mehrheit erforderlich, ist diese erreicht, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen für den Beschluss stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Dies entschied das **Kammergericht** (KG) Berlin in seiner Entscheidung vom 23.05.2020 – Az: 22 W 61/19.

Der Vereinsvorstand hatte beantragt, eine Vorstandsänderung im Vereinsregister einzutragen. Laut Protokoll sei A mit 79 und B mit 74 Ja-Stimmen bei 172 stimmberechtigten Stimmen gewählt worden. Angaben zu Gegenstimmen oder Enthaltungen enthielt das Protokoll nicht. Gemäß der Satzung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das KG lehnte die Eintragung ab, da die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden sei.

Dem Hinweis des Vereins, die Vereinsmitglieder wüssten, dass mit der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit gemeint sei, also ein Beschluss gefasst sei, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erziele, folgte das KG nicht. Solle anstelle der einfachen Mehrheit die relative Mehrheit maßgebend sein, bedürfe es einer entsprechenden Satzungsbestimmung. Ein anderes Mehrheitserfordernis lasse sich auch nicht durch Auslegung der Satzung erzielen. Denn die Auslegung sei aus sich heraus nach objektiven Kriterien vorzunehmen. Äußere Umstände hätten nur eine untergeordnete Bedeutung. Dass der Begriff „einfache Mehrheit“ häufig missverstanden werde, könne hieran nichts ändern. (LH)

Quelle: *Abgedruckt und erstveröffentlicht im Rechtsdienst der Lebenshilfe, Ausgabe 4/2020, S. 209*